

Manuel Seidel

Das Vetorecht eines Vorstandsmitglieds in der Aktiengesellschaft

**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE
AUS DEM TECTUM VERLAG**

Reihe Rechtswissenschaften

**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE
AUS DEM TECTUM VERLAG**

Reihe Rechtswissenschaften

Band 102

Manuel Seidel

**Das Vetorecht eines Vorstandsmitglieds
in der Aktiengesellschaft**

Tectum Verlag

Manuel Seidel

Das Vetorecht eines Vorstandsmitglieds in der Aktiengesellschaft.

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag:

Reihe: Rechtswissenschaften; Bd. 102

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018

Zugl. Diss. Humboldt-Universität zu Berlin 2018

E-Book: 978-3-8288-7032-1

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4166-6 im Tectum Verlag erschienen.)

ISSN: 1861-7875

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Humboldt Universität Berlin hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2017 als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt allen Personen, die mich bei der Bearbeitung meiner Promotionsarbeit unterstützt haben. Zuvörderst ist dabei mein Doktorvater *Gregor Bachmann* zu nennen, welcher als wichtiger Impulsgeber durchgehend schnell und direkt kommunizierte. Auf diese Weise wurde mir die Fertigstellung der Arbeit wesentlich erleichtert.

Ich danke ebenfalls *Lars Klöhn* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Auch bin ich *Jan-Erik Schirmer* und *Bodo Wawrzyniak* für die von ihnen gegebenen inhaltlichen Anregungen und Kritiken sehr verbunden.

Ganz herzlichen Dank gilt meinen Eltern, *Annegret und Sylvio Seidel* für die Fürsorge und Unterstützung. Ich widme beiden meine Arbeit.

Auch bin ich *Mariya Ivanova* zu tiefstem Dank verpflichtet. Sie hat mich seit Beginn des Studiums stets liebevoll unterstützt und viel Verständnis für meine Zielsetzungen und Ambitionen gezeigt, die für sie mit nicht unerheblichen Entbehrungen verbunden waren.

Berlin, 31. März 2018

Manuel Seidel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
§ 1 Allgemeines	5
A. Gesetzliche Ausgangslage	5
B. Bedeutung des „Vetos“	6
C. Rechtliche Wirkung und Definition des Vetorechts	7
I. Darstellung im Schrifttum und in der Rechtsprechung	7
II. Stellungnahme	8
1. Positiver und negativer Beschluss	8
2. Rechtliche Wirkung des Vetos	8
3. Definition	10
D. Abgrenzung zu ähnlichen Rechten	11
I. Interventionsrecht	11
II. Widerspruchsrecht	12
E. Mögliche Spielarten des Vetorechts	13
I. Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern	13
II. Beschränkung auf einzelne Ressorts	14
III. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen als Anknüpfungspunkt	14
IV. Art der Geschäftsführungsmaßnahme	15
§ 2 Zulässigkeit des Vetorechts in einer mitbestimmungsfreien Gesellschaft	17
A. Vetorecht eines Vorstandsmitglieds	17
I. Das Urteil des OLG Karlsruhe	18
1. Ausführungen des Gerichts	18
2. Bestehen eines Vetorechts	19
3. Bedeutung des Urteils für die Frage nach der Zulässigkeit des Vetorechts	20

II. Die Argumente der herrschenden Meinung	20
1. Vergleichbarkeit des Vetorechts mit dem Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung	20
2. Differenzierung zwischen positiven und negativen Beschlüssen	21
3. Vergleichbar starke Position durch eine Einzel- geschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis	22
4. Rechtsgedanke des § 115 Abs. 1 HGB	22
5. Restriktive Auslegung von Ausnahmenvorschriften	23
6. Gesetzeshistorie	23
7. Keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung	23
III. Die Argumentation der Minderansicht	24
1. Vetorecht habe eine andere Rechtsqualität	24
2. Verstoß gegen § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG	25
3. Mögliche Gestaltung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis nicht maßgeblich	26
4. § 115 Abs. 1 HGB lasse keinen Rückschluss zu	27
5. Vergleich mit dem Aufsichtsrat	27
6. § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG sei keine Ausnahmenvorschrift. ...	28
7. Gesetzeshistorie	28
8. Verletzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung	29
IV. Stellungnahme	29
1. Kein Verstoß gegen § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG	29
a) Wortlaut	29
b) Gesetzssystematik und gesetzesteleologische Aspekte	30
aa) Gesetzesimmanente Differenzierung zwischen positiven und negativen Entscheidungen	31
1) § 77 Abs. 1 S. 1 AktG	31
2) Möglichkeit der Einflussnahme bei Beschlussfassung	31
3) Gefahrenpotenzial bei Beschlüssen	33
4) Fließender Übergang zwischen positiven und negativen Beschlüssen irrelevant	34
5) Zwischenergebnis	35

bb) „Andere Rechtsqualität“ des Vetorechts unerheblich.	36
cc) Inkonsistenz bei Zulässigkeit von Mehrheitserfordernissen	37
dd) Vergleich mit Aufsichtsrat	38
1) Gesetzlicher Rahmen	38
2) Begrenzter Gestaltungsspielraum bei Mehrheitserfordernissen.	38
3) Kein Rückschluss auf die Zulässigkeit des Vetorechts eines Vorstandsmitglieds möglich. ...	39
ee) Regelungen zur Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis lassen keinen Rückschluss zu	40
ff) § 115 Abs. 1 HGB erlaubt keinen Rückschluss.	42
gg) Keine einschränkende Auslegung durch § 23 Abs. 5 S. 1 AktG.	43
hh) Restriktive Auslegung von Ausnahmevorschriften. ...	46
ii) Ergebnis	47
c) Historische Auslegung	47
aa) Intention des Gesetzgebers bei Streichung des Alleinentscheidungsrechts	47
bb) Vetorecht läuft der Regelungsabsicht des Gesetzgebers nicht entgegen	47
cc) Gefahr etwaiger Alleingänge durch jüngere Entwicklungen im AktG geringer	49
dd) Entscheidung gegen die Mehrheit nicht per se ausgeschlossen	51
d) Verfassungsorientierte Auslegung	53
aa) Inhalt und Abgrenzung zur verfassungskonformen Auslegung.	53
bb) Art. 9 Abs. 1 GG	54
cc) Art. 14 Abs. 1 GG	55
dd) Zusammenfassung	56
e) Ergebnis.	56
2. Vereinbarkeit mit dem Kollegialprinzip	57
a) Herleitung und Inhalt	57

b) Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung	58
aa) Inhalt	58
bb) Sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	59
cc) Projizierung auf das Vetorecht	60
1) Bestehen eines Sachgrundes	60
(aa) Zusätzlicher Kontrollmechanismus	61
(1) Divergenz zwischen Unternehmens- und persönlichem Interesse der Vorstandsmitglieder.....	61
(2) Spezifische Gefahren bei Gruppenentscheidungen.....	64
(3) Neuralgischer Punkt: Bildung einer gemeinsamen Präferenzordnung im Vorstand.....	67
(4) Vote trading.....	68
(5) Beispiel	68
(6) Vetorecht als willkommenes Kontrollinstrument.....	70
(7) Kontrollmechanismus als zulässiges Kriterium	72
(bb) Besondere Expertise eines Vorstandsmitglieds	73
(cc) Verkürzung des Entscheidungsprozesses	74
2) Kein krasses Ungleichgewicht.....	75
dd) Ergebnis	77
c) Vergleich mit Stichentscheidungsrecht	77
d) Keine Beeinträchtigung der mit dem Kollegialprinzip verbundenen Vorteile durch ein Vetorecht.....	78
aa) Ausgewogene Entscheidungsfindung	79
bb) Keine unzulässige Beeinträchtigung der kollegialen Richtigkeitsgewähr	80
cc) Bessere Vorbereitung und Begründung von Beschlussvorlagen	81
dd) Geringere Gefahr vorgefasst-einseitiger Beschlüsse.....	82

ee) Sicherung der Kontinuität der Willensbildung	82
ff) Förderung der horizontalen Selbstkontrolle im Vorstand	82
e) Organisationsfreiheit im Spannungsverhältnis zum Kollegialprinzip	83
f) Ergebnis	84
3. Zusammenfassung	84
V. Seitenblick in das GmbH-Recht	84
B. Vetoberechtigung sämtlicher Vorstandsmitglieder	86
I. Zulässigkeit	86
II. Kein exklusives Recht des Vorsitzenden	87
C. Zulässigkeit einer bindenden Regelung in der Satzung	89
D. Rechtsvergleich	90
I. Österreichisches Recht	90
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen	90
2. Zulässigkeit eines Vetorechts zu Gunsten des Vorsitzenden	91
3. Ein „einfaches“ Vorstandsmitglied als Träger eines Vetorechts	92
4. Rückschluss auf die Rechtslage in Deutschland	93
II. Schweizerisches Recht	94
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen	94
2. Unzulässigkeit eines Vetorechts	95
3. Rückschluss auf die Rechtslage in Deutschland	97
§ 3 Zulässigkeit des Vetorechts in einer mitbestimmten Gesellschaft	99
A. Vetorecht eines Vorstandsmitglieds	99
I. Gesetzlicher Rahmen	99
II. Die Argumente des BGH und der ihm folgenden Literatur	100
III. Die Argumente der Minderansicht	101
IV. Stellungnahme	102
1. Keine Verletzung der Mindestzuständigkeit gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 MitbestG	102

a)	Kein Einfluss des Vetorechts auf die Aufgabenwahrnehmung durch den Arbeitsdirektor...	102
aa)	Umfang der Aufgaben.....	103
bb)	Keine Beeinträchtigung durch ein Vetorecht	104
b)	Keine Sonderstellung des Arbeitsdirektors/ kein besonderer Schutz bei Zuständigkeit des Gesamtvorstands.....	106
aa)	Wortlaut	107
bb)	Gesetzessystematik	107
1)	Mitwirkungsrechte des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung, Weisungen im Konzern	107
2)	Vergleich zu der mitbestimmten GmbH	109
cc)	Historische Auslegung	110
dd)	Ergebnis	110
c)	Argumente des BGH nicht haltbar	110
d)	Ergebnis.....	112
2.	Keine unzulässige Ungleichbehandlung zu Lasten des Arbeitsdirektors.....	112
a)	Kein über den allgemeinen Gleichberechtigungs- grundsatz hinausgehendes Diskriminierungsverbot ...	113
b)	Keine strengeren Anforderungen aufgrund von § 33 Abs. 1. S. 1 MitbestG	113
aa)	Ansatz der Minderansicht	114
bb)	Stellungnahme.....	114
c)	Keine unbedingten Einzelentscheidungsbefugnisse des Arbeitsdirektors	115
aa)	Die einzelnen Ansichten in der Literatur.....	115
bb)	Stellungnahme.....	116
1)	Entscheidungsprozess im Vorstand.....	117
2)	Beispiel: funktionale Organisation	118
d)	Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.....	119
aa)	Geltung der allgemeinen Grundsätze	119
bb)	Keine unzulässige an die Stellung des Arbeitsdirektors anknüpfende Differenzierung ...	120
e)	Ergebnis.....	121

B. Arbeitsdirektor als Träger eines Vetorechts	121
C. Zulässigkeit eines Vetorechts, welches für Ressort des Arbeitsdirektors nicht gilt	122
§ 4 Das aufschiebende Vetorecht	123
A. Allgemeines	123
B. Zulässigkeit	123
C. Kein Element der Verfahrens- und Sitzungsleitung	124
D. Minus gegenüber dem endgültigen Vetorecht	126
§ 5 Einzelne mit dem Vetorecht verbundenen Rechtsfragen	127
A. Rechtsgeschäftliche Fragestellungen	127
I. Rechtsnatur des Vetos und der richtige Adressat	127
II. Unzulässigkeit einer Vertretung, Möglichkeit einer Botenschaft	128
III. Bedingungsfeindlichkeit der Vetoerklärung	131
IV. Etwaige Ausschlussfrist für die Ausübung des Vetorechts	132
V. Möglichkeit eines Widerrufs der Vetoerklärung	133
VI. Anfechtung der Vetoerklärung	134
1. Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB	134
2. Schadensersatzpflicht nach § 122 Abs. 1 BGB	134
VII. Nichtigkeit nach §§ 134, 138 Abs. 1 BGB	135
1. § 134 BGB	135
2. § 138 Abs. 1 BGB	136
B. Voraussetzungen für die Ausübung des Vetorechts	137
I. Abstimmungsverfahren und Inhalt des Antrags	137
II. Grund für die Ausübung des Vetorechts	138
1. Verstoß gegen Gesetz oder Satzung	139
2. „Schwerwiegende Bedenken“	139
C. Die mit einem Vetorecht verbundenen Rechte und Pflichten	140
I. Pflichten des vetoberechtigten Vorstandsmitglieds	140
1. Begründungspflicht	140
2. Mögliche Pflicht zur Einlegung eines Vetos	140
3. Keine Pflicht zur vorausgehenden Konsultation	141

II. Keine Wirkung eines pflichtwidrigen Vetos.....	141
1. Allgemeines	141
2. Pflichtwidrigkeit eines Vetos.....	142
a) § 93 Abs. 1 S. 1 AktG	142
b) Verletzung der Treuepflicht	143
III. Haftung durch Einlegung eines pflichtwidrigen Vetos ...	144
IV. Möglichkeit einer erneuten Abstimmung	144
D. Etwaiger Ausschluss des Vetorechts im Einzelfall	145
I. Bestehen eines Stimmrechtsverbots.....	145
II. Widerspruch zwischen Stimmabgabe und Veto.....	146
E. Rechtsschutz gegen ein rechtswidriges Veto	146
I. Feststellungsklage	147
1. Statthafte Klageart.....	147
2. Feststellungsfähiges Rechtsverhältnis	148
a) Herrschende Meinung	148
b) Mindermeinung	149
c) Stellungnahme	149
3. Feststellungsinteresse.....	150
a) Allgemeines.....	150
b) Potenzielle Träger eines Feststellungsinteresses.....	150
aa) Vorstandsmitglieder.....	150
bb) Aufsichtsratsmitglieder.....	152
cc) Der Vorstand oder Aufsichtsrat als Kollegialorgan	153
1) Herrschende Meinung	153
2) Minderansicht	153
3) Kein Streitentscheid erforderlich	154
II. Gründe für das Fernliegen eines gerichtlichen Verfahrens in der Praxis	155
1. Alternative Wege für die Durchsetzung einer Geschäftsführungsmaßnahme	155
2. Vollziehung des Beschlusses trotz (rechtswidrigen) Vetos.....	156
3. Zeitlicher Aspekt eines Gerichtsverfahrens.....	157

F. Regelungsvorschläge für ein Vetorecht in der Geschäftsordnung oder Satzung	157
I. Allgemeines	157
II. Regelungsvorschläge in der Literatur.....	157
1. Vetorecht	158
2. Aufschiebendes Vetorecht.....	158
3. Anmerkungen	159
III. Eigene Regelungsvorschläge.....	160
1. Allgemeines Vetorecht	160
a) Vetorecht eines Mitglieds	160
b) Gemeinsames Vetorecht zweier Vorstandsmitglieder	161
2. Ressortbezogenes Vetorecht	162
3. Aufschiebendes Vetorecht	162
 § 6 Zusammenfassung	 164
 Literaturverzeichnis	 171

Einleitung

Sämtliche Handlungen einer Gesellschaft im Rechtsverkehr setzen einen dahingehenden innergesellschaftlichen Willen voraus¹. Ein solcher Wille entwickelt sich in den dafür zuständigen Organen². Sofern sich das willensbildende Organ aus mehreren Mitgliedern zusammensetzt, erfolgt die Entscheidung über einen Antrag durch Beschluss³. Der Inhalt eines Beschlusses kann allein die Annahme oder die Ablehnung eines Antrags sein⁴.

Es stellt sich die Frage, wie viele Organmitglieder einem Antrag zustimmen müssen, damit dieser angenommen wird. Denkbar ist, dass nur ein einzelnes Mitglied, die Mehrheit oder sämtliche Mitglieder eines Organs dem Antrag zustimmen müssen. Das Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten umfasst auch mögliche Sonderrechte eines Mitglieds. So könnte beispielsweise einem Mitglied das Recht in einer Abstimmung eingeräumt werden, dass ein Antrag – unabhängig von dem Willen der übrigen Mitglieder – abgelehnt wird. Eine solche Befugnis eines Mitglieds stellt ein Vetorecht dar⁵.

Die Anforderungen an eine für den Beschluss erforderliche Mehrheit und etwaige Sonderrechte einzelner Mitglieder sind kein Selbstzweck. In einer guten Unternehmensorganisation wird eine Regelung statuiert, die den Bedürfnissen der Gesellschaft am besten gerecht wird. Welche Gestaltungsvariante die Gesellschaft für das Beschlussverfahren wählen sollte, kann nicht pauschal beurteilt werden. Dies kann unter anderem von folgenden Faktoren abhängen: der Anzahl der Organmitglieder, der Homogenität innerhalb des Organs, der für die Geschäftsführung relevanten persönlichen Eigenschaften der Organmitglieder,

1 Vgl. *Baltzer*, Der Beschluss als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, S. 22.

2 Vgl. *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 434.

3 *Baltzer*, Der Beschluss als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, S. 42; *Schmidt*, Gesellschaftsrecht, S. 434.

4 *Baltzer*, Der Beschluss als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, S. 171.

5 Vgl. *Thamm*, Die rechtliche Verfassung des Vorstands der AG, S. 153.

der Bedeutung der mit dem Antrag verbundenen Geschäftsmaßnahme für die Gesellschaft und den Interessen der Anteilseigner.

Das Gesetz kennt zwei Alternativen bei der Regelung dieser Problematik: (i) Es kann streng vorgeben, ob eine Einstimmigkeit oder eine bestimmte Mehrheit unter den Mitgliedern erforderlich ist, um einen Antrag anzunehmen. Im AktG finden sich derart strikte Vorgaben in den §§ 52 Abs. 5 S. 1; 179 Abs. 2 S. 1, 193 Abs. 1 S. 1 AktG. (ii) Das Gesetz kann alternativ einen Grundsatz statuieren, von welchem die Gesellschaft abweichen darf. Das ist unter anderem bei § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 AktG der Fall.

Für die Wissenschaft und den Rechtsanwender ist vor allem die zweite Alternative interessant, da mit dieser das Problem verbunden sein kann, welche Gestaltungsmöglichkeit mit den gesetzlichen Vorgaben (noch) vereinbar ist. Diese Frage stellt sich auch in Bezug auf die Zulässigkeit eines Vetorechts zu Gunsten eines Vorstandsmitglieds, welches an keiner Stelle im Aktiengesetz erwähnt wird. Die Antwort auf diese Frage bildet den Schwerpunkt der Arbeit.

Die herrschende Meinung hält das Vetorecht in einer nicht der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaft für zulässig⁶. Eine beachtliche Mindermeinung ist hingegen der Ansicht, dass das Vetorecht gegen § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG – das sogenannte Verbot der Alleinentscheidung⁷ – verstoße⁸. Nach dieser Norm darf ein Mitglied bei einer Meinungsverschiedenheit im Vorstand nicht gegen die Mehrheit seiner Mitglieder entscheiden. Auf den ersten Blick scheint das Argument plausibel zu sein. Schließlich kann sich ein Vorstandsmitglied mittels eines Vetos gegen die Mehrheit der übrigen Vorstandsmitglieder durchsetzen. Doch unter Anwendung der verschiedenen Auslegungsmethoden wird deutlich, dass § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG der Zulässigkeit eines Vetorechts nicht entgegensteht.

Neben der Vereinbarkeit des Vetorechts mit § 77 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 AktG bildet die Frage, ob das Vetorecht den Grundsatz der Gleichberechtigung unter den Vorstandsmitgliedern verletzt, den anderen wesentlichen Streitpunkt.

6 Siehe § 2 A. mit Nachweisen in Fn. 52.

7 Hoffmann-Becking, NZG 2003, S. 745, 749; Spindler in MüKo, AktG, § 77 Rn. 14; Seyfarth, Vorstandsrecht, § 9 Rn. 15.

8 Siehe unten § 2 A. III. 2. mit Nachweisen in Fn. 84.

Die Minderansicht bejaht dies und meint, dass aufgrund des Vetorechts die Vorstandsmitglieder im Verhältnis zu dem vetoberechtigten Mitglied keine gleichberechtigten Partner, sondern nur bloße „Berater“ des vetoberechtigten Mitglieds seien⁹.

Diese Arbeit soll unter anderem aufzeigen, dass keine unzulässigen Ungleichgewichte zwischen den Vorstandsmitgliedern aufgrund eines Vetorechts entstehen. Bei der Frage nach der Vereinbarkeit des Vetorechts mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung liegt der Fokus insbesondere auf der sachlichen Rechtfertigung der mit dem Vetorecht verbundenen Ungleichbehandlung. Im Blickpunkt steht dabei insbesondere die Kontrollfunktion des Vetorechts in einem mehrgliedrigen Vorstand. Es bestehen diverse Gefahrenquellen innerhalb des Vorstands, die zu suboptimalen Entscheidungen für die Gesellschaft führen können. Ein Vetorecht kann das Risiko solcher Entscheidungen im Einzelfall verringern.

Die Rechtsprechung hat sich in der Vergangenheit nur rudimentär mit einem Vetorecht auseinandergesetzt. Das OLG Karlsruhe beanstandete die Zulässigkeit eines Vetorechts in einer Entscheidung aus dem Jahr 2000 nicht¹⁰. Der BGH hingegen urteilte in der sogenannten Reemtsma-Entscheidung für eine mitbestimmte GmbH, dass das Vetorecht eines Geschäftsführers unzulässig sei¹¹. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei einer mitbestimmten Gesellschaft gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 MitbestG der Arbeitsdirektor ein Mitglied des Vorstands ist. Dieser muss für Personal- und Sozialfragen des Unternehmens zuständig sein¹². Diese Zuständigkeit wird auch als „Kernbereich“¹³, „Mindestzuständigkeit“¹⁴

9 So z. B. *Thamm*, Die rechtliche Verfassung des Vorstands der AG, S. 157; weitere Nachweise unter Fn. 53.

10 OLG Karlsruhe, NZG 2001, 30.

11 BGHZ 89, 48 ff. („Reemtsma“).

12 BVerfGE 50, 290, 378; *Raiser* in *Raiser/Veil/Jacobs*, MitbestG, § 33 Rn. 16; *Henssler* in *Ulmer/Habersack/Henssler*, Mitbestimmungsrecht, § 33 Rn. 1; *Schubert* in *Fitting/Wlotzke/Wißmann*, MitbestG, § 33 Rn. 43; *Hanau*, ZGR 1983, S. 346, 350.

13 *Koch* in *Hüffer/Koch*, AktG, § 76 Rn. 57; *Gach* in *MüKo*, AktG, MitbestG, § 33 Rn. 30.

14 *Gach* in *MüKo*, AktG, MitbestG, § 33 Rn. 32 ff.; *Oetker* in *Erfurter Kommentar*, MitbestG § 33 Rn. 11.

oder „gesetzliches Mindestressort“¹⁵ umschrieben, welches dem Arbeitsdirektor nicht entzogen werden kann¹⁶. Der BGH ist der Ansicht, dass ein Vetorecht eines Geschäftsführers dieses Mindestressort des Arbeitsdirektors durch die Schaffung einer negativen Mitkompetenz des Vetoberechtigten unzulässig aushöhlen würde¹⁷. Zudem werde durch diese Regelung der Arbeitsdirektor unzulässig ungleichbehandelt¹⁸.

Die Arbeit versucht die Argumentation des BGH zu widerlegen. Dieser würdigt unter anderem nur unzureichend, dass der Arbeitsdirektor gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 MitbestG ein *gleichberechtigtes* Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs ist. Aufgrund des § 33 Abs. 1 MitbestG ist bei der Frage nach der Zulässigkeit des Vetorechts zwischen einer nicht der Mitbestimmung unterliegenden Aktiengesellschaft und einer paritätisch mitbestimmten Gesellschaft zu unterscheiden.

Auffällig ist, dass sich die Beiträge im Schrifttum zum Vetorecht darin erschöpfen, Stellung zu der Zulässigkeit dieses Sonderrechts zu beziehen. Andere mit dem Vetorecht verbundene Rechtsfragen werden kaum einmal aufgeworfen. Diese Lücke kann Nährboden für gesellschaftsinterne Konflikte sein, die einer effizienten Unternehmensführung entgegenstehen. Die Arbeit versucht, einen Teil dieser Lücke zu schließen, indem ausgewählte Fragestellungen rechtlich beleuchtet werden. Abschließend werden mögliche Regelungen zu einem Vetorecht in der Geschäftsordnung des Vorstands oder in der Satzung formuliert.

15 *Wisskirchen/Kuhn* in BeckOK, GmbHG, Ziemons/Jaeger, § 6 Rn. 9; *Wiesner* in MünchHdb Gesellschaftsrecht, AktG, § 24 Rn. 17.

16 *Raiser* in Raiser/Veil/Jacobs, MitbestG, § 33 Rn. 16; *Schubert* in Fitting/Wlotzke/Wißmann, MitbestG, § 33 Rn. 43.

17 BGHZ 89, 48, 59.

18 BGHZ 89, 48, 59.